

10. *ersucht* den Generalsekretär, der Kommission für die Rechtsstellung der Frau auf ihrer einundvierzigsten Tagung und der Generalversammlung auf ihrer zweiundfünfzigsten Tagung über die Fortschritte bei der Verbesserung der Situation der Frauen im Sekretariat Bericht zu erstatten.

82. Plenarsitzung
12. Dezember 1996

51/68. Konvention über die Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau

Die Generalversammlung,

in Anbetracht dessen, daß nach den Artikeln 1 und 55 der Charta eines der Ziele der Vereinten Nationen darin besteht, die allgemeine Achtung vor den Menschenrechten und Grundfreiheiten für alle ohne irgendeinen Unterschied, insbesondere auch ohne Unterschied nach Geschlecht, zu fördern,

erklärend, daß Frauen und Männer gleichberechtigt an der sozialen, wirtschaftlichen und politischen Entwicklung teilnehmen, gleichberechtigt zu ihr beitragen und gleichberechtigt an besseren Lebensbedingungen teilhaben sollten,

unter Hinweis auf die Erklärung und das Aktionsprogramm von Wien, die von der Weltkonferenz über Menschenrechte am 25. Juni 1993 verabschiedet wurden⁶¹ und worin die Konferenz bekräftigte, daß die Menschenrechte von Frauen und Mädchen ein unveräußerlicher, fester und unteilbarer Bestandteil der allgemeinen Menschenrechte sind,

mit Genugtuung über die wachsende Zahl der Vertragsstaaten der Konvention über die Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau⁶², die sich nunmehr auf einhundertvierundfünfzig beläuft,

nach Behandlung der Berichte des Ausschusses für die Beseitigung der Diskriminierung der Frau über seine vierzehnte⁶³ und fünfzehnte⁶⁴ Tagung,

feststellend, daß die Anzahl der Berichte an den Ausschuß mit der Zahl der Vertragsstaaten der Konvention gestiegen ist und daß von allen Jahrestagungen der Vertragsorgane auf dem Gebiet der Menschenrechte die Jahrestagung des Ausschusses die kürzeste war, wodurch ein beträchtlicher Rückstand an vorgelegten, jedoch nicht behandelten Berichten entstanden ist,

1. *fordert* alle Staaten, die die Konvention über die Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau bisher noch nicht ratifiziert haben beziehungsweise ihr noch nicht beigetreten sind, *nachdrücklich auf*, dies so bald wie möglich zu tun, so daß das Ziel der universellen Ratifikation der Konvention bis zum Jahr 2000 verwirklicht werden kann;

2. *hebt hervor*, daß es wichtig ist, daß die Vertragsstaaten ihren Verpflichtungen aus der Konvention genau nachkommen;

3. *fordert* die Staaten *nachdrücklich auf*, den Umfang der Vorbehalte, die sie gegen die Konvention einlegen, zu begrenzen, diese Vorbehalte so genau und eng gefaßt wie möglich zu formulieren, um sicherzustellen, daß sie mit dem Ziel und Zweck der Konvention oder auf andere Weise mit dem internationalen Vertragsrecht nicht unvereinbar sind, ihre Vorbehalte im Hinblick auf ihre Zurücknahme regelmäßig zu überprüfen sowie Vorbehalte zurückzunehmen, die im Widerspruch zu dem Ziel und dem Zweck der Konvention stehen oder auf andere Weise mit dem internationalen Vertragsrecht unvereinbar sind;

4. *bittet* die Vertragsstaaten der Konvention, alles in ihren Kräften Stehende zu tun, um ihre Berichte über die Umsetzung der Konvention gemäß deren Artikel 18 und gemäß den vom Ausschuß für die Beseitigung der Diskriminierung der Frau vorgegebenen Richtlinien vorzulegen und bei der Vorlage ihrer Berichte uneingeschränkt mit dem Ausschuß zusammenzuarbeiten;

5. *fordert* die Vertragsstaaten der Konvention *nachdrücklich auf*, geeignete Maßnahmen zu ergreifen, damit so bald wie möglich eine Zweidrittelmehrheit der Vertragsstaaten die Änderung von Artikel 20 Absatz 1 der Konvention annimmt und diese in Kraft treten kann;

6. *billigt* den von dem Ausschuß vorgelegten und von den Vertragsstaaten der Konvention unterstützten Antrag auf zusätzliche Tagungszeit, damit der Ausschuß während eines 1997 beginnenden Übergangszeitraums jedes Jahr zwei Tagungen von jeweils drei Wochen Dauer abhalten kann, in deren Vorfeld eine Arbeitsgruppe tagen soll;

7. *begrüßt* den Bericht der Allen Mitgliedstaaten offenstehenden Arbeitsgruppe der Kommission für die Rechtsstellung der Frau zur Erarbeitung des Entwurfs eines Fakultativprotokolls zur Konvention über die Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau⁶⁵;

8. *beschließt*, die Allen Mitgliedstaaten offenstehende Arbeitsgruppe zu ermächtigen, parallel zur einundvierzigsten Tagung der Kommission für die Rechtsstellung der Frau für einen Zeitraum von zehn Arbeitstagen zusammenzutreten;

9. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer dreiundfünfzigsten Tagung einen Bericht über den Stand der Konvention und die Durchführung dieser Resolution vorzulegen.

82. Plenarsitzung
12. Dezember 1996

51/69. Folgemaßnahmen zur Vierten Weltfrauenkonferenz und volle Umsetzung der Erklärung von Beijing und der Aktionsplattform

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 50/42 vom 8. Dezember 1995 und 50/203 vom 22. Dezember 1995,

⁶¹ A/CONF.157/24 (Teil I), Kap. III.

⁶² Resolution 34/180, Anlage.

⁶³ *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Fünfzigste Tagung, Beilage 38 (A/50/38).*

⁶⁴ *Ebd., Einundfünfzigste Tagung, Beilage 38 (A/51/38).*

⁶⁵ *Official Records of the Economic and Social Council, 1996, Supplement No. 6 (E/1996/26), Anhang III.*

Kenntnis nehmend von den Resolutionen des Wirtschafts- und Sozialrats 1996/6 vom 22. Juli 1996 über die Folgemaßnahmen zur Vierten Weltfrauenkonferenz und 1996/34 vom 25. Juli 1996 über den systemweiten mittelfristigen Plan zur Förderung der Frau im Zeitraum 1996-2001,

in Bekräftigung der Wichtigkeit der Ergebnisse der früheren Weltfrauenkonferenzen, die 1975 in Mexiko-Stadt⁶⁶, 1980 in Kopenhagen⁶⁷ und 1985 in Nairobi⁶⁸ abgehalten wurden,

in Anerkennung der Bedeutung der Ergebnisse der 1995 in Beijing abgehaltenen Vierten Weltfrauenkonferenz⁶⁹ im Hinblick auf einen wirklichen Wandel hin zu einer Machtgleichstellung der Frau und somit für die Verwirklichung der in den Zukunftsstrategien von Nairobi zur Förderung der Frau⁷⁰ festgelegten Ziele,

zutiefst davon überzeugt, daß die Erklärung von Beijing⁷¹ und die Aktionsplattform⁷², die auf der Vierten Weltfrauenkonferenz verabschiedet wurden, wichtige Beiträge zur Förderung der Frau in der ganzen Welt darstellen und daß sie von allen Staaten, dem System der Vereinten Nationen und anderen in Betracht kommenden Organisationen sowie von den nichtstaatlichen Organisationen in wirksame Maßnahmen umgesetzt werden müssen,

in der Erwägung, daß die Aktionsplattform in erster Linie auf einzelstaatlicher Ebene umgesetzt werden muß, daß die Regierungen, die nichtstaatlichen Organisationen sowie öffentliche und private Institutionen in den Umsetzungsprozeß mit einbezogen werden sollten und daß auch den einzelstaatlichen Mechanismen eine wichtige Rolle zukommt,

eingedenk dessen, daß die Förderung der internationalen Zusammenarbeit äußerst wichtig ist, wenn die Erklärung von Beijing und die Aktionsplattform wirksam umgesetzt werden sollen,

in der Erwägung, daß die Umsetzung der Aktionsplattform die Selbstverpflichtung der Regierungen und der internationalen Gemeinschaft erfordert,

in Anerkennung der wichtigen Rolle, die die Staaten, die Vereinten Nationen, die Regionalkommissionen und andere internationale Organisationen sowie die nichtstaatlichen Organisationen und die Frauenorganisationen bei dem Vor-

bereitungsprozeß für die Konferenz gespielt haben, sowie in Anerkennung dessen, daß es wichtig ist, daß sie in die Umsetzung der Aktionsplattform mit einbezogen werden,

unter Berücksichtigung dessen, daß die Folgemaßnahmen zu der Konferenz auf der Grundlage eines ganzheitlichen Konzepts zur Förderung der Frau und im Rahmen der koordinierten Folgemaßnahmen zu den Ergebnissen der großen internationalen Konferenzen auf wirtschaftlichem und sozialem Gebiet und auf damit zusammenhängenden Gebieten und deren koordinierter Umsetzung sowie im Rahmen der Gesamtverantwortung der Generalversammlung und des Wirtschafts- und Sozialrats ergriffen werden sollten,

in Bekräftigung ihres Beschlusses, daß die Generalversammlung, der Wirtschafts- und Sozialrat und die Kommission für die Rechtsstellung der Frau im Einklang mit ihrem jeweiligen Mandat sowie mit der Versammlungsresolution 48/162 vom 20. Dezember 1993 und anderen einschlägigen Resolutionen einen dreistufigen zwischenstaatlichen Mechanismus bilden, dem die Hauptrolle bei der gesamten Richtliniengebung und den Folgemaßnahmen sowie bei der Koordinierung der Umsetzung und Überwachung der Aktionsplattform zukommt, und in Bekräftigung der Notwendigkeit einer koordinierten Weiterverfolgung und Umsetzung der Ergebnisse der großen internationalen Konferenzen auf wirtschaftlichem und sozialem Gebiet und auf damit zusammenhängenden Gebieten,

erneut erklärend, daß der Kommission für die Rechtsstellung der Frau als Fachkommission zur Unterstützung der Wirtschafts- und Sozialrats innerhalb des Systems der Vereinten Nationen eine zentrale Rolle bei der Überwachung der Umsetzung der Aktionsplattform und der diesbezüglichen Beratung des Rates zukommt und daß sie daher gestärkt werden sollte,

sowie erneut erklärend, daß der Wirtschafts- und Sozialrat auch künftig die systemweite Koordinierung der Umsetzung der Aktionsplattform überwachen, die Gesamtkoordinierung der Weiterverfolgung und die Umsetzung der Ergebnisse aller internationalen Konferenzen der Vereinten Nationen auf wirtschaftlichem und sozialem Gebiet und auf damit zusammenhängenden Gebieten sicherstellen und der Generalversammlung darüber Bericht erstatten soll,

1. *nimmt mit Genugtuung Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs über die Umsetzung der Ergebnisse der Vierten Weltfrauenkonferenz⁷³;

2. *nimmt Kenntnis* von den Initiativen und Maßnahmen, welche die Regierungen und die internationale Gemeinschaft zur Umsetzung der Erklärung von Beijing und der Aktionsplattform unternommen haben, die von der Konferenz verabschiedet wurden;

3. *fordert* die Staaten, das System der Vereinten Nationen und alle anderen Akteure *erneut auf*, die Aktionsplattform umzusetzen, insbesondere indem sie eine aktive und sichtbare Politik der durchgängigen Berücksichtigung des Faktors

⁶⁶ Siehe *Report of the World Conference of the International Women's Year, Mexico City, 19 June-2 July 1975* (Veröffentlichung der Vereinten Nationen, Best.-Nr. E.76.IV.1).

⁶⁷ Siehe *Report of the World Conference of the United Nations Decade for Women: Equality, Development and Peace, Copenhagen, 14-30 July 1980* (Veröffentlichung der Vereinten Nationen, Best.-Nr. E.80.IV.3 und Korrigendum).

⁶⁸ Siehe *Report of the World Conference to Review and Appraise the Achievements of the United Nations Decade for Women: Equality, Development and Peace, Nairobi, 15-26 July 1985* (Veröffentlichung der Vereinten Nationen, Best.-Nr. E.85.IV.10).

⁶⁹ Siehe A/CONF.177/20 und Add.1.

⁷⁰ *Report of the World Conference to Review and Appraise the Achievements of the United Nations Decade for Women: Equality, Development and Peace, Nairobi, 15-26 July 1985* (Veröffentlichung der Vereinten Nationen, Best.-Nr. E.85.IV.10), Kap. I, Abschnitt A.

⁷¹ A/CONF.177/20, Kap. I, Resolution 1, Anlage I.

⁷² Ebd., Anlage II.

⁷³ A/51/322.

Geschlecht auf allen Ebenen fördern, so auch nach Bedarf bei der Konzipierung, der Überwachung und der Bewertung aller Politiken, um eine wirksame Umsetzung der Plattform zu gewährleisten;

4. *begrüßt* den Beitrag, den der Bericht des Generalsekretärs dabei geleistet hat, das Konzept der durchgängigen Berücksichtigung des Faktors Geschlecht in konkrete Maßnahmen umzusetzen, namentlich die laufenden Arbeiten zur Entwicklung von Methoden, die die Einbeziehung eines geschlechtsbezogenen Ansatzes in alle Politiken und Programme des gesamten Systems der Vereinten Nationen erleichtern;

5. *fordert*, daß auf internationaler Ebene verstärkte Anstrengungen unternommen werden, um die Gleichstellung der Frau und alle ihre Menschenrechte konsequent in die systemweiten Aktivitäten der Vereinten Nationen einzubeziehen und diese Fragen regelmäßig und systematisch in allen zuständigen Organen und Mechanismen der Vereinten Nationen zu behandeln;

6. *betont*, daß die Regierungen die Hauptverantwortung für die Umsetzung der Aktionsplattform tragen, und erklärt erneut, daß die Regierungen auch künftig auf höchster politischer Ebene für ihre Umsetzung eintreten und bei der Koordination, der Überwachung und der Bewertung der Fortschritte bei der Förderung der Frau eine führende Rolle spielen sollten;

7. *fordert* die Staaten *auf*, die Erklärung von Beijing und die Aktionsplattform mit Unterstützung der nichtstaatlichen Organisationen auch künftig weit zu verbreiten;

8. *begrüßt* die von den Regierungen bislang erzielten Fortschritte bei der Erfüllung der Verpflichtung, bis 1996 umfassende Umsetzungsstrategien oder Aktionspläne mit termingebundenen Zielen und Richtwerten für die Überwachung auszuarbeiten, und fordert alle Regierungen nachdrücklich auf, sofern noch nicht geschehen, dahin gehende Anstrengungen zu unternehmen, damit die Aktionsplattform voll umgesetzt wird;

9. *begrüßt außerdem* den Beitrag, den die regionalen und subregionalen Konferenzen zur Umsetzung der Aktionsplattform zur Ausarbeitung von Leitlinien für einzelstaatliche Strategien oder Aktionspläne geleistet haben, wie beispielsweise den "Rahmenentwurf eines einzelstaatlichen Aktionsplans" der vom 12. bis 14. September 1996 in Bukarest abgehaltenen Subregionalen Konferenz hochrangiger Regierungssachverständiger⁷⁴, der auch anderen Regierungen bei der Erfüllung dieser Verpflichtung behilflich sein könnte, und ermutigt in diesem Zusammenhang unter anderem die Sekretariats-Abteilung Frauenförderung, dabei Unterstützung zu gewähren;

10. *fordert* die Regierungen *nachdrücklich auf*, sofern noch nicht geschehen, auf höchster politischer Ebene geeignete einzelstaatliche Mechanismen für die Förderung der Frau, geeignete ressortinterne und ressortübergreifende Verfahren mit einer entsprechenden personellen Ausstattung und andere Institutionen zu schaffen oder bereits bestehende auszubauen, die damit beauftragt und dazu in der Lage sind, die Teilhabe der Frau auszuweiten und eine geschlechtsdifferenzierte

Analyse in die Politiken und Programme einzubeziehen, um die vollinhaltliche Umsetzung der Erklärung von Beijing und der Aktionsplattform zu gewährleisten, und nimmt Kenntnis von den regionalen Initiativen zur Stärkung der einzelstaatlichen Mechanismen;

11. *ermutigt* die nichtstaatlichen Organisationen, zusätzlich zu ihren eigenen Programmen, die die Maßnahmen der Regierungen ergänzen, zur Konzipierung und Umsetzung dieser Strategien oder einzelstaatlichen Aktionspläne beizutragen;

12. *fordert* die Regierungen *auf*, ein breites und vielfältiges Spektrum weiterer institutioneller Akteure wie gesetzgebende Körperschaften, akademische Institutionen und Forschungseinrichtungen, Berufsverbände, Gewerkschaften, lokale Verbände, die Medien sowie Finanzorganisationen und Organisationen ohne Erwerbscharakter um ihre aktive Unterstützung und Mitwirkung bei der Umsetzung der Aktionsplattform zu bitten und dazu zu ermutigen;

13. *ist sich dessen bewußt*, wie wichtig es ist, daß die Regionalkommissionen und andere subregionale oder regionale Strukturen im Rahmen ihres Mandats und im Benehmen mit den Regierungen die weltweiten und regionalen Aktionsplattformen regional überwachen, und daß es notwendig ist, die diesbezügliche Zusammenarbeit zwischen den Regierungen in ein und derselben Region zu fördern;

14. *bittet* den Wirtschafts- und Sozialrat, zur Erleichterung des regionalen Umsetzungs-, Überwachungs- und Bewertungsprozesses eine Überprüfung der institutionellen Kapazität der Regionalkommissionen der Vereinten Nationen im Einklang mit Ziffer 302 der Aktionsplattform zu erwägen und in diesem Zusammenhang zu erwägen, wie die Beiträge der Regionalkommissionen am besten in die Gesamtüberwachung und -weiterverfolgung der Aktionsplattform mit einbezogen werden können;

15. *fordert* die Staaten *auf*, Maßnahmen zu ergreifen, um die Verpflichtungen zu erfüllen, die sie auf der Konferenz im Hinblick auf die Förderung der Frau und die Stärkung der internationalen Zusammenarbeit eingegangen sind, und erklärt erneut, daß auf internationaler Ebene ausreichende Finanzmittel für die Umsetzung der Aktionsplattform in den Entwicklungsländern, insbesondere in Afrika und in den am wenigsten entwickelten Ländern, bereitgestellt werden sollten;

16. *bittet* den Generalsekretär, bei der Umsetzung der Systemweiten Initiative der Vereinten Nationen für Afrika den Bedürfnissen und der Rolle der Frauen als Akteure und Nutznießerinnen des Entwicklungsprozesses besonders Rechnung zu tragen;

17. *erkennt an*, daß die Umsetzung der Aktionsplattform in den Ländern mit Übergangsvolkswirtschaften der fortgesetzten internationalen Zusammenarbeit und Hilfe bedarf, wie es in der Aktionsplattform heißt;

18. *fordert* die Mitgliedstaaten *auf*, genügend Mittel für die Durchführung von Analysen der geschlechtsspezifischen Auswirkungen bereitzustellen, um so erfolgreiche einzelstaatliche Strategien zur Umsetzung der Aktionsplattform auszuarbeiten;

⁷⁴ Siehe SRC/CEE/REP.1.

19. *betont*, daß die vollinhaltliche und wirksame Umsetzung der Aktionsplattform eine politische Verpflichtung erfordern wird, Humanressourcen und Finanzmittel für die Machtgleichstellung der Frau, die Berücksichtigung eines geschlechtsbezogenen Ansatzes bei Haushaltsentscheidungen über Politiken und Programme sowie eine ausreichende Finanzierung konkreter Programme zur Gewährleistung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern bereitzustellen;

20. *begrüßt* den von der Kommission für die Rechtsstellung der Frau geleisteten Beitrag zur Diskussion über die Beseitigung der Armut während des Tagungsteils für Koordinierungsfragen des Wirtschafts- und Sozialrats, unter anderem soweit es darum ging, den Faktor Geschlecht bei den Aktivitäten zur Armutsbeseitigung durchgängig zu berücksichtigen und die verfügbaren Finanzierungsquellen und -mechanismen zu nutzen, um zu den Zielen der Armutsbeseitigung beizutragen und die Maßnahmen gezielt auf die in Armut lebenden Frauen auszurichten;

21. *fordert* die Regierungen, das System der Vereinten Nationen, einschließlich der Bretton-Woods-Institutionen, die zuständigen internationalen Organisationen, die nichtstaatlichen Organisationen und den Privatsektor *nachdrücklich auf*, die Machtgleichstellung der Frauen durch konkrete Maßnahmen, Politiken und Programme, namentlich die Berücksichtigung einer geschlechtsbezogenen Perspektive, herbeizuführen;

22. *ersucht* die Regierungen und die internationale Gemeinschaft, konkrete Programme zur Beseitigung von Armut und Analphabetentum durchzuführen und dabei sicherzustellen, daß Frauen gleichberechtigten Zugang zu Bildung und Beschäftigung und zur Förderung unternehmerischer Tätigkeiten haben, und fordert die internationale Gemeinschaft mit allem Nachdruck auf, die einzelstaatlichen Bemühungen um die Förderung der Frauen in den Entwicklungsländern, insbesondere in Afrika, und in den am wenigsten entwickelten Ländern zu unterstützen;

23. *erklärt erneut*, daß zur Umsetzung der Aktionsplattform möglicherweise Politiken neu formuliert und Mittel umgeschichtet werden müssen, daß einige Politikänderungen jedoch nicht zwangsläufig finanzielle Auswirkungen haben werden;

24. *erklärt außerdem erneut*, daß es zur Umsetzung der Aktionsplattform ebenfalls erforderlich sein wird, auf nationaler und internationaler Ebene ausreichende Mittel sowie neue und zusätzliche Mittel zugunsten der Entwicklungsländer, insbesondere in Afrika, und der am wenigsten entwickelten Länder aus allen verfügbaren Finanzierungsmechanismen, so auch aus multilateralen, bilateralen und privaten Quellen für die Förderung der Frau, zu mobilisieren;

25. *fordert* diejenigen Staaten, die sich zur 20:20-Initiative verpflichtet haben, *auf*, bei ihrer Umsetzung die geschlechtsbezogene Perspektive voll zu berücksichtigen, wie es in Ziffer 358 der Aktionsplattform heißt;

26. *erkennt an*, daß auf nationaler und internationaler Ebene ein förderliches Umfeld geschaffen werden muß, um

die volle Teilhabe der Frauen an Wirtschaftstätigkeiten zu gewährleisten, und fordert die Staaten auf, die Hindernisse zu beseitigen, die sich der vollinhaltlichen Umsetzung der Erklärung von Beijing und der Aktionsplattform entgegenstellen;

27. *fordert* die Mitgliedstaaten *auf*, sich unter anderem durch die Schaffung eigener Mechanismen zu einer ausgewogenen Vertretung von Frauen und Männern in allen von den Regierungen ernannten Ausschüssen, Kuratorien beziehungsweise anderen offiziellen Gremien sowie in allen internationalen Organen, Institutionen und Organisationen zu verpflichten, indem sie insbesondere mehr Bewerbungen von Frauen einreichen und unterstützen;

28. *fordert* die Mitgliedstaaten *außerdem auf*, bei der Zusammensetzung der zu den Vereinten Nationen und anderen internationalen Foren entsandten Delegationen eine ausgewogene Vertretung von Frauen und Männern anzustreben und zu unterstützen;

29. *erklärt erneut*, daß zur Umsetzung der Aktionsplattform sofortige, konzertierte Maßnahmen aller Beteiligten erforderlich sein werden, damit eine friedliche, gerechte und humane Welt geschaffen wird, die auf allen Menschenrechten und Grundfreiheiten, einschließlich des Grundsatzes der Gleichberechtigung aller Menschen jeden Alters und Standes gründet, und erkennt in dieser Hinsicht an, daß ein nachhaltiges Wirtschaftswachstum auf breiter Grundlage im Kontext einer bestandfähigen Entwicklung notwendig ist, wenn die soziale Entwicklung und die soziale Gerechtigkeit Bestand haben sollen;

30. *betont*, daß die Aktionsplattform, was die Vereinten Nationen betrifft, während des Zeitraums 1995-2000 durch die Tätigkeit aller Organe und Organisationen des Systems umgesetzt werden soll, und zwar zum einen im Rahmen der Einzelprogramme und zum anderen als fester Bestandteil der umfassenderen Programmierung;

31. *betont außerdem*, daß es zur Umsetzung der Aktionsplattform unter anderem auch notwendig wäre, bei der Aufstellung des Programmhaushaltsplans für den Zweijahreszeitraum 1998-1999 den Faktor Geschlecht durchgängig zu berücksichtigen;

32. *begrüßt es*, daß der Wirtschafts- und Sozialrat sich den systemweiten mittelfristigen Plan zur Förderung der Frau für den Zeitraum 1996-2001 zu eigen gemacht und beschlossen hat, 1998 eine umfassende Halbzeitüberprüfung der Umsetzung des revidierten Plans als Grundlage für die weitere Programmierung und Koordinierung der Maßnahmen zur Förderung und Machtgleichstellung der Frau durch das System der Vereinten Nationen vorzunehmen, die auch eine Überprüfung der Fortschritte enthält, die bei der durchgängigen Berücksichtigung des Faktors Geschlecht in allen Aktivitäten des Systems der Vereinten Nationen erzielt wurden;

33. *ersucht* den Generalsekretär in seiner Eigenschaft als Vorsitzender des Verwaltungsausschusses für Koordinierung, einen neuen systemweiten mittelfristigen Plan zur Förderung der Frau für den Zeitraum 2002-2005 zu erstellen, dem

Wirtschafts- und Sozialrat auf seiner Arbeitstagung 2000 einen neuen Planentwurf vorzulegen, um den einzelnen Organisationen des Systems der Vereinten Nationen eine Orientierungshilfe für ihre mittelfristigen Pläne zu geben, und der Kommission für die Rechtsstellung der Frau den Planentwurf auf ihrer vierundvierzigsten Tagung zur Stellungnahme vorzulegen;

34. *weist von neuem darauf hin*, daß im Zuge der integrierten und umfassenden Umsetzung, Weiterverfolgung und Bewertung der Aktionsplattform unter Berücksichtigung der Ergebnisse der Weltgipfeltreffen und -konferenzen der Vereinten Nationen ein besserer Rahmenplan für die internationale Zusammenarbeit in geschlechtsbezogenen Fragen erarbeitet werden muß;

35. *begrüßt* den Beschluß des Wirtschafts- und Sozialrats, 1997 seinen Tagungsteil für Koordinierungsfragen der durchgängigen Berücksichtigung einer geschlechtsbezogenen Perspektive zu widmen, und bittet den Rat erneut, zu erwägen, sich unter Berücksichtigung des mehrjährigen Arbeitsprogramms der Kommission für die Rechtsstellung der Frau und aller anderen Fachkommissionen des Rates sowie der Notwendigkeit eines systemweiten Konzepts zur Umsetzung der Aktionsplattform vor dem Jahr 2000 in einem Tagungsteil auf hoher Ebene und einem den operativen Aktivitäten gewidmeten Tagungsteil ausschließlich mit der Förderung der Frau und der Umsetzung der Aktionsplattform befassen;

36. *begrüßt außerdem* die Einrichtung des Interinstitutionellen Ausschusses für Frauen und Gleichberechtigung und nimmt Kenntnis von den Arbeiten der Sonderberaterin des Generalsekretärs für Gleichstellungsfragen zur systemweiten Umsetzung der Aktionsplattform;

37. *begrüßt es ferner*, daß der Interinstitutionelle Ausschuß für Frauen und Gleichberechtigung als Forum für den Informationsaustausch dienen, die Programmkoordinierung und die Kooperationsvereinbarungen zwischen den Organisationen des Systems fördern und dafür verantwortlich sein wird, sich umfassend und systemweit mit allen Aspekten der Umsetzung der Aktionsplattform und der Empfehlungen auseinanderzusetzen, die auf anderen in letzter Zeit im Rahmen des Tätigkeitsbereichs des Systems der Vereinten Nationen abgehaltenen internationalen Konferenzen zu geschlechtsbezogenen Fragen abgegeben wurden;

38. *begrüßt* die Fortschritte bei der Koordinierung auf interinstitutioneller Ebene, namentlich die Arbeit des Interinstitutionellen Ausschusses für Frauen und Gleichberechtigung, welche die konzeptionelle Diskussion über die durchgängige Berücksichtigung des Faktors Geschlecht voranbringen soll, und betont, daß auch weiterhin auf die konsequente Einbeziehung einer geschlechtsbezogenen Perspektive in die tägliche Arbeit des Personals im gesamten System der Vereinten Nationen und in die über den sozialen Sektor und operative Aktivitäten hinausgehenden zwischenstaatlichen Maßnahmen hingearbeitet werden muß;

39. *begrüßt außerdem* die Resolution 1996/6 des Wirtschafts- und Sozialrats, worin der Rat das Mandat und den Aufgabenbereich der Kommission für die Rechtsstellung der

Frau gestärkt und sich das mehrjährige Arbeitsprogramm der Kommission für den Zeitraum 1996-2000 zu eigen gemacht hat, und begrüßt außerdem die einvernehmlichen Schlußfolgerungen 1996/1 der Kommission für die Rechtsstellung der Frau vom März 1996 über die Arbeitsmethoden der Kommission im Hinblick auf die Umsetzung der Aktionsplattform⁷⁵;

40. *bittet erneut* alle anderen Fachkommissionen des Wirtschafts- und Sozialrats, die Aktionsplattform im Rahmen ihres Mandats gebührend zu berücksichtigen und für die Einbeziehung des Geschlechtsaspekts in ihre jeweilige Tätigkeit zu sorgen;

41. *begrüßt* die Maßnahmen, die der Generalsekretär bisher im Einklang mit Ziffer 326 der Aktionsplattform ergriffen hat, um die Koordinierung der allgemeinen Politik innerhalb der Vereinten Nationen zur Umsetzung der Aktionsplattform und zur durchgängigen, systemweiten Berücksichtigung des Faktors Geschlecht in allen Aktivitäten des Systems der Vereinten Nationen sicherzustellen, so auch im Bereich der Fortbildung;

42. *ersucht* den Generalsekretär, dem Wirtschafts- und Sozialrat auf seinem Tagungsteil für Koordinierungsfragen maßnahmenorientierte Empfehlungen über Möglichkeiten zur Verbesserung der systemweiten Koordinierung in bezug auf geschlechtsbezogene Fragen und zur durchgängigen Berücksichtigung des Faktors Geschlecht im gesamten System der Vereinten Nationen vorzulegen;

43. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, auch künftig für die größtmögliche Verbreitung der Erklärung von Beijing und der Aktionsplattform zu sorgen, namentlich bei den zuständigen Organen der Vereinten Nationen und den Sonderorganisationen;

44. *ersucht* den Generalsekretär *erneut*, unter anderem durch die Bereitstellung ausreichender Humanressourcen und Finanzmittel im ordentlichen Haushalt der Vereinten Nationen dafür zu sorgen, daß die Abteilung Frauenförderung alle in der Aktionsplattform für sie vorgesehenen Aufgaben wirksam erfüllen kann;

45. *ersucht* den Generalsekretär, in Zusammenarbeit mit dem Administrator des Entwicklungsprogramms der Vereinten Nationen dafür zu sorgen, daß die residierenden Koordinatoren bei der Einbindung der Folgemaßnahmen zur Vierten Weltfrauenkonferenz in die koordinierten Folgemaßnahmen zu den in den letzten Jahren veranstalteten Weltkonferenzen der Vereinten Nationen den Faktor Geschlecht voll berücksichtigen;

46. *begrüßt* den Beschluß des Ausschusses für die Beseitigung der Diskriminierung der Frau, seine Richtlinien für die Berichterstattung entsprechend den Empfehlungen in Ziffer 323 der Aktionsplattform abzuändern, damit er die von den Vertragsstaaten vorgelegten Berichte behandeln kann, und bittet die Vertragsstaaten, in ihre Berichte Informationen über die Maßnahmen aufzunehmen, die sie zur Umsetzung der Aktionsplattform ergriffen haben;

⁷⁵ *Official Records of the Economic and Social Council, 1996, Supplement No. 6 (E/1996/26), Kap. I, Abschnitt C. 1.*

47. *stellt fest*, wie wichtig die Aktivitäten sind, die der Entwicklungsfonds der Vereinten Nationen für die Frau und das Internationale Forschungs- und Ausbildungsinstitut zur Förderung der Frau im Hinblick auf die Umsetzung der Aktionsplattform durchführen;

48. *beglückwünscht* das Internationale Forschungs- und Ausbildungsinstitut zur Förderung der Frau zu seinen Arbeiten, die unter anderem Fragen im Zusammenhang mit dem Prozeß der wirtschaftlichen und politischen Machtgleichstellung der Frau sowie mit Statistiken und Indikatoren zu geschlechtsbezogenen Themenstellungen betreffen, und ersucht das Institut, in sein zweijährliches Arbeitsprogramm geeignete Maßnahmen zur Durchführung derjenigen Forschungs- und Ausbildungselemente aufzunehmen, die für die zwölf Hauptproblembereiche und für die Umsetzung der Aktionsplattform in seinem Kompetenzbereich von Bedeutung sind;

49. *beglückwünscht außerdem* den Entwicklungsfonds der Vereinten Nationen für die Frau dazu, daß er im Rahmen seiner Lobbyarbeit und seiner operativen Tätigkeiten zur Unterstützung der wirtschaftlichen und politischen Gleichstellung der Frau strategische und zielgerichtete Maßnahmen zur Weiterverfolgung und Umsetzung der Aktionsplattform unternommen hat, und ermutigt den Fonds, technische Hilfe zu gewähren, damit die Aktionsplattform auf einzelstaatlicher Ebene unter anderem unter Rückgriff auf das System der residierenden Koordinatoren praktisch verwirklicht wird, und dabei den Beschluß 1996/43 des Exekutivrats des Entwicklungsprogramms der Vereinten Nationen und des Bevölkerungsprogramms der Vereinten Nationen vom 13. September 1996⁷⁶ zu berücksichtigen;

50. *ermutigt* das Internationale Forschungs- und Ausbildungsinstitut zur Förderung der Frau, den Entwicklungsfonds der Vereinten Nationen für die Frau und die Abteilung Frauenförderung, ihre Zusammenarbeit und Koordinierung zu verstärken;

51. *ermutigt* die internationalen Finanzinstitutionen, ihre Politiken, ihre Verfahren und ihre Personalausstattung zu überprüfen und zu überarbeiten, um sicherzustellen, daß die Investitionen und die Programme den Frauen zugute kommen und so zu einer bestandfähigen Entwicklung beitragen;

52. *bittet* die Welthandelsorganisation, zu erwägen, wie sie zur Umsetzung der Aktionsplattform beitragen könnte, insbesondere auch durch Aktivitäten in Zusammenarbeit mit dem System der Vereinten Nationen;

53. *beschließt*, jedes Jahr die Fortschritte zu bewerten und den Punkt "Umsetzung der Ergebnisse der Vierten Weltfrauenkonferenz" auf der Tagesordnung ihrer künftigen Tagungen zu belassen, mit dem Ziel, im Jahr 2000 die bei der Umsetzung der Zukunftsstrategien von Nairobi zur Förderung der Frau und der Aktionsplattform erzielten Fortschritte in einem geeigneten Forum zu bewerten;

54. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer zweiundfünfzigsten Tagung und danach jährlich über die Kommission für die Rechtsstellung der Frau und den Wirtschafts- und Sozialrat einen Bericht über Möglichkeiten vorzulegen, wie die Organisation und das System der Vereinten Nationen besser befähigt werden könnten, die laufenden Folgemaßnahmen zu der Konferenz so integriert und wirksam wie möglich zu unterstützen, sowie insbesondere über die benötigten personellen und finanziellen Ressourcen und die zur Umsetzung der Erklärung von Beijing und der Aktionsplattform ergriffenen Maßnahmen und dabei erzielten Fortschritte.

82. Plenarsitzung
12. Dezember 1996

51/70. Folgemaßnahmen zu der Regionalkonferenz über die Probleme der Flüchtlinge, Vertriebenen, anderen unfreiwillig Vertriebenen und Rückkehrer in den Ländern der Gemeinschaft Unabhängiger Staaten und den betroffenen Nachbarstaaten

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 48/113 vom 20. Dezember 1993, 49/173 vom 23. Dezember 1994 und insbesondere 50/151 vom 21. Dezember 1995,

mit Genugtuung Kenntnis nehmend von dem erfolgreichen Abschluß der am 30. und 31. Mai 1996 in Genf abgehaltenen Regionalkonferenz über die Probleme der Flüchtlinge, Vertriebenen, anderen unfreiwillig Vertriebenen und Rückkehrer in den Ländern der Gemeinschaft Unabhängiger Staaten und den betroffenen Nachbarstaaten,

in Bewußtsein dessen, daß unfreiwillige Massenverreibungen neben dem mit ihnen einhergehenden menschlichen Leid auch eine erhebliche wirtschaftliche und soziale Belastung bedeuten und sich auf die Sicherheit und Stabilität auf regionaler Ebene auswirken können,

in Bekräftigung der Auffassung der Konferenz, daß die Hauptverantwortung für die Bewältigung der mit der Vertreibung der Bevölkerung verbundenen Probleme zwar bei den betroffenen Ländern selbst liegt, daß die einzelnen Länder der Gemeinschaft Unabhängiger Staaten in Anbetracht ihrer begrenzten Ressourcen und Erfahrungen jedoch mit den schwerwiegenden Herausforderungen nicht allein fertig werden können,

daran erinnernd, daß der Schutz und die Förderung der Menschenrechte sowie die Stärkung der demokratischen Institutionen unerläßlich sind, wenn Massenverreibungen der Bevölkerung verhindert werden sollen,

eingedenk dessen, daß die wirksame Umsetzung der Empfehlungen in dem von der Konferenz verabschiedeten Aktionsprogramm⁷⁷ erleichtert werden sollte und daß sie nur dadurch sichergestellt werden kann, daß alle interessierten zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen und anderen Akteure in dieser Hinsicht zusammenarbeiten und koordinierte Maßnahmen durchführen,

⁷⁶ Siehe *Official Records of the Economic and Social Council, 1996, Supplement No. 13 (E/1996/33)*.

⁷⁷ A/51/341, Anhang.